



Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

zum

Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

Zu Abschnitt 1, Allgemeine Bestimmungen, § 2 zu (11. „fachlich kompetente Reparateure“) und (12. „nicht-gewerblicher Reparateure“): Unklarheit entsteht in Bezug auf *Eigenreparatur*: Fallen Privatpersonen, welche durch ihr Eigentum ein berechtigtes Interesse an Ersatzteilen für die Produkte in ihrem Eigentum, und durch ihr Sicherheitsbedürfnis ein berechtigtes Interesse an dazugehörigen Reparaturinformationen haben, unter nicht-gewerbliche Reparateure?

Zu §15, (1) 2 (z.B. Meisterpflicht bei mit Niederspannung betriebenen Produkten): Allgemein sind nicht alle Ökodesign-Produkte notwendigerweise auch Elektroprodukte, Beispiel: Fenster.

Es ist nicht ersichtlich, warum alle Reparateure von Ökodesignprodukten nach §2, (1) 4 die Vorschriften für Reparateure von elektrischen Geräten einhalten müssen. Im Übrigen werden die vorgeschriebenen Anforderungen an Reparateure in Deutschland bereits in anderen Gesetzen eindeutig geregelt.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum beispielsweise Fensterbauer und Dachdecker in Zukunft das Einhalten von elektrotechnischen Vorschriften vor dem Bezug von nicht-elektrotechnischen Ersatzteilen für ihre Gewerke nachweisen müssen.

Darüber hinaus impliziert eine Eintragung in der Handwerksrolle bei weitem nicht in allen Fällen (d.i. Gewerken) eine Kompetenz oder sogar die bloße Kenntnis von Vorschriften im Bezug zu Reparaturen von Elektrogeräten, wie sie für Handwerker jeglicher Gewerke per Gesetz §15,

(2) impliziert werden. Inwiefern das Gesetz in aktueller Form hier vor dem Hintergrund des Verweigerungsverbots¹ der Hersteller etc., siehe §15 (4), eine Selbst- oder Fremdgefährdung von elektrotechnisch nicht ausgebildeten Personen auszuschließen vermag, ist einem Experten nicht vermittelbar.

Vorschlag 1: Ersatzlose Streichung von §15, (1) Satz 2:

~~2. die Vorschriften einhält, welche für die Reparateure elektrischer Geräte gelten und~~

Ferner zu §15, (1) Satz 2: Die Nachweiserbringung zur Einhaltung von Vorschriften [...] ist vor Eintritt des maßgeblichen Ereignisses (Reparatur) prinzipiell nicht möglich, d.h. eine Nachweisführung (im Schadensfall beispielsweise) zur Erfüllung der bezeichneten Anforderung kann *ex Post* nicht aber *ex ante* erfolgen.

In Absatz 1 im Kommentar zu §15 (1) erzeugt der Einschub in Klammern („**spezifisch für die Reparatur der betreffenden Produktgruppe** sowie allgemein für die Reparatur elektrischer Geräte“) einen Zirkelschluss: Wie sollte der Nachweis zu spezifischen Kompetenzen zur Reparatur einer Produktgruppe betreffend *ex ante* erbracht werden können, wenn doch der Nachweisakt selbst erst den Zugang zu eben jenen Reparaturinformationen betreffen kann, die für den Erwerb bezeichneter Kompetenzen notwendig sind?

Vorschlag 2: Streichung des benannten Teilsatzes in Klammern **Zu Absatz 1** bei **§15** in den Bemerkungen.

Damit fachlich kompetente Reparateure Zugang zu den entsprechenden Ersatzteilen und Informationen im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 1 erhalten, müssen sie sich vorher beim Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer unter Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz **(spezifisch für die Reparatur der betreffenden Produktgruppe sowie allgemein für die Reparatur elektrischer Geräte)** und eines geeigneten Versicherungsschutzes (der die Haftung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit abdeckt) registrieren.

Zur Nachweiserbringung nach §15, (2): Neben des Verweises auf einen Registereintrag können Nachweise auch *anderweitig* erbracht werden. Die im Kommentar (Besonderer Teil B zu §15, 2) möglicherweise geeigneten Eigenerklärungen als Nachweis sind abgesehen von den

¹ Sie Diagramm *FachlichKompetenteReparateure_NichtGewerblicheReparateure_250924.pdf* weiter unten

Nachweisen gewerblicher Tätigkeit in Deutschland nicht üblich und stellen ein nicht verhältnismäßiges Hindernis insbesondere für nicht-gewerbliche Reparateure dar.

Eine Anerkennung von Nachweisführung durch Hersteller ohne Formvorgabe, insbesondere für nicht-gewerbliche Reparateure, erscheint in der Praxis zudem als sehr unsicher.

Diese Anforderung wird in der Praxis deshalb voraussichtlich als synonym zur "Gewerblichkeit" ausgelegt werden und kann somit absehbar durch nicht-gewerbliche Reparateure nicht erfüllt werden können. Ein Verweis auf eine konkrete Nachweismöglichkeit für Handwerker einerseits, und eine unkonkrete Nachweisidee andererseits entspricht nicht den Grundsätzen der Gleichbehandlung.

Ferner und dazu zu §15, (6): Aus der Formulierung geht nicht hervor, wie die etwaige Nachweisführung analog zu §15, (4) in §15, (6) zu den nachzuweisenden Anforderungen §15, (1) 1 (Fachkunde) und §15, (1) 2 (Vorschriften für elektrische Geräte) ausfällt oder ob diese bis auf §15, (1) 3 (Versicherungsschutz) ersatzlos entfallen.

Da üblicherweise die Nachweise an einer gewerblichen Reparaturtätigkeit hängen, könnte die Anforderung in diesem Absatz durch nicht-gewerbliche Reparateure nicht erfüllbar sein.

Vorschlag 3: Erweiterung von (6) um den Satz „*Nachweise nach Absatz 1 Nummer (1) und (2) gelten für nicht-gewerbliche Reparateure damit als erbracht.*“

(6) Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Einführer dürfen nicht-gewerblichen Reparateuren die Erfüllung der für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen für fachlich kompetente Reparateure nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht verweigern, wenn diese einen Versicherungsschutz nach Absatz 1 Nummer 3 nachweisen können. **Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten für nicht-gewerbliche Reparateure damit als erbracht.**

Zu §15, (1), (2) und (3):

Die Frage der Geeignetheit als fachlich kompetenter Reparateur an das Vorhandensein einer entsprechenden Versicherung nach Absatz 1 Nummer 3 zu knüpfen kann begründeter Weise für alle fachlich kompetenten Reparateure gelten.

In den Kommentaren (Anmerkungen Besonderer Teil zu (5) und (6)) wird als Bewertungsgrundlage zur Feststellung von fachlicher Kompetenz bei

zulassungsfreien Handwerken, handwerksähnlichen Gewerken oder Reparatur-Initiativen einschließlich Repaircafés klargestellt, dass wenn ein Versicherungsunternehmen den betroffenen Reparateur als geeignet ansieht Reparaturen fachlich kompetent durchzuführen und entsprechend versichert, dies auch vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer eines Produktes zu akzeptieren ist.

Tatsächlich leiten die Berufsgenossenschaften in Deutschland das Vorhandensein von Kompetenz regelmäßig aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eines Versicherten ab. Das Vorhandensein eines beruflichen Qualifikationsnachweises (z.B. Meisterbrief) allein reicht im Versicherungsfall nicht aus, um fachliche Kompetenz zu belegen. Eine stärkere Gewichtung von *Befähigung zur Reparatur*, statt *Berechtigung zur Reparatur* entspricht daher der Logik der EU-Vorschriften, auf deren Grundlage die nationale Umsetzung fußen soll.

Vorschlag 3: Ergänzung von (2) um den Satz: *Die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten ferner bei Nachweis von Absatz 1 Nummer 3 als erbracht.*

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten bei Eintrag in ein amtliches Registrierungssystem als erbracht. **Die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten ferner bei Nachweis von Absatz 1 Nummer 3 als erbracht.** Darüber hinaus können fachlich kompetente Reparateure die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, im Einklang mit der für das Ökodesign-Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte, auch anderweitig gegenüber dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Einführer eines Ökodesign-Produktes erbringen.

Freilassungen (**Besonderer Teil, Kommentare zu (5) und (6)** jeweils letzter Absatz (*Daneben eröffnet diese Regelung jedoch auch die Möglichkeit für den Hersteller, deren Bevollmächtigten oder den Einführer eines Ökodesign-Produktes, bei Zweifeln an der Fachkunde der betroffenen Person, diese entsprechend zu beraten oder alternative Lösungen aufzuzeigen.*) erlauben Herstellern Regelungen als nicht bindend auszulegen. In der Praxis wird dies dazu führen können, dass Hersteller den Zugang zu Ersatzteilen und Informationen unbegründet verweigern. Spezifikationen, wann Zweifel als begründet anzusehen sind, fehlen. Es steht zu befürchten, dass die an „Gewerblichkeit“ geknüpften Kriterien angelegt würden.

Es gibt keine Evidenz dafür, dass Hersteller Risiko objektiver abschätzen, als Versicherungsunternehmen, die Reparaturtätigkeiten (egal ob gewerblicher oder nicht-gewerblicher Art) versichern. Noch, dass

eingetragenes Handwerk über jeden Zweifel hinsichtlich Kompetenz qua Eintragung in ein Verzeichnis erhaben wäre. Anders als bei eingetragenen Handwerk sind laut Schadensstatistik der organisierten, nicht-gewerblichen Reparatur-Initiativen und Reparaturcafés keine Personenschäden, Todesfälle oder nennenswerte Sachschäden in den vergangenen 10 Jahren zu verzeichnen gewesen². Ein starkes Indiz dafür, dass Reparaturen sachgerecht und kompetent durchgeführt werden, oder aus Risikobewusstsein nicht unternommen werden. Reparatur-Initiativen inklusive Reparaturcafés unternehmen Reparaturen eben nicht um jeden Preis und auf Kosten von Sicherheit.

Durch die Freilassungen (Kommentare zu (5) und (6)) werden die Vorschriften zum Versicherungsnachweis nach **§15, (5) und (6)** insbesondere für Reparatoren aus dem nicht-gewerblichen Bereich (6), obsolet und erwartbar keine Wirkung entfalten können.

Vorschlag 3: Ersatzlose Streichung des gleichlautenden, jeweils letzten Absatzes in der Bemerkung zu 5 und 6, mindestens aber in 6:

~~Daneben eröffnet diese Regelung jedoch auch die Möglichkeit für den Hersteller, deren Bevollmächtigten oder den Einführer eines Ökodesign-Produktes, bei Zweifeln an der Fachkunde der betroffenen Person, diese entsprechend zu beraten oder alternative Lösungen aufzuzeigen.~~

Zu §15 (3): In diesem Kommentar wird die Möglichkeit der Schaffung einer freiwilligen Registerstelle durch die Zivilgesellschaft benannt, ohne jedoch Anerkennungskriterien eventueller Nachweise zu spezifizieren oder zuständige, staatliche Stellen (Aufsichtsbehörde) zu benennen. Eine Auslegung der Bemerkung, dass möglicherweise Handwerkskammern als die staatlichen Stellen fungieren, die für die Zusammenarbeit für eine freiwillige, zivilgesellschaftlich Registerlösung angedeutet werden, wäre irreführend, da Handwerkskammern qua Handwerksordnung für den nicht-gewerblichen Bereich keine Zuständigkeit entfalten können.

Die gesetzliche Anerkennung einer Registerlösung für Handwerker einerseits, und eine undefinierte Unverbindlichkeit für die Zivilgesellschaft andererseits, entspricht nicht den Grundsätzen der Gleichbehandlung. Es steht zu befürchten, dass die Rechtsdurchsetzbarkeit der Anerkennung von Nachweisführung bei einer freiwilligen Registerlösung so für die Zivilgesellschaft nicht realisierbar bleibt.

² Siehe dazu auch Anlage *Registerpapier_RTR_210201d.pdf*/ **1.2 Zahlen zu Schadensfällen in deutschen Reparaturinitiativen** sowie **Schadensstatistiken im Handwerk:**
<https://arbeitsunfall113.de/daten/arbeitsunfall-statistik-daten/>
 oder <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/au-wu-geschehen/index.jsp>

Vorschlag 4: Die Möglichkeit der Schaffung einer freiwilligen Registerlösung durch die Zivilgesellschaft wird explizit im Gesetzestext eingeräumt.

Fazit:

Der mit Spannung erwartete Gesetzestext soll -nach eigener Aussage- Ökodesignregulierungen modernisieren und entbürokratisieren, sowie rechtliche Klarstellungen hinsichtlich fachlich kompetenter Reparatoren (§15) liefern.

Dies ist mitnichten geglückt.

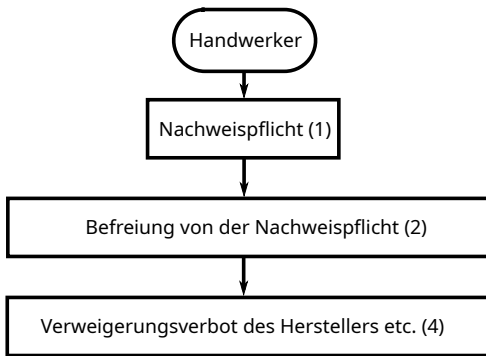
Ganz im Gegenteil führen terminologische Differenzierungen und die zugrunde gelegte Struktur der Herleitung für die Rechtsdurchsetzbarkeit von Ansprüchen und deren Verweigerungsmöglichkeiten zu sachlichen Fehlern und Lücken, Inkonsistenzen und Widersprüchen, die in Konsequenz nur eine Teilgruppe aller in Frage kommenden Personengruppen beim Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen absichert und nicht systematisch benachteiligt.

Der Entwurf ist von **Handwerkpolitik, statt Reparaturpolitik** geprägt, was die Problem- und Zielstellung in deren Kontext dieser Gesetzesentwurf wurzelt, klar verfehlt.

Fachkunde zur Reparatur

Elektro- Vorschriften- treue

Versicherungs- schutz für Reparatur



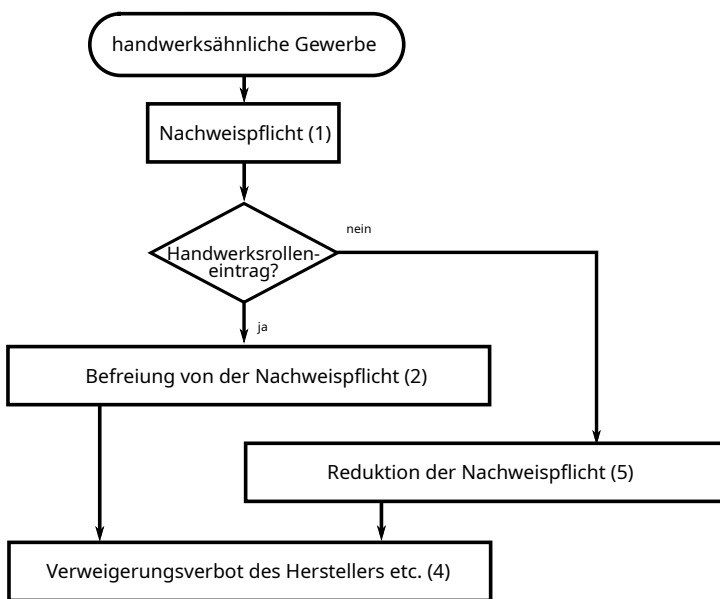
Nachweispflicht (1)

Nachweispflicht (1)

Nachweispflicht (1)

keine Nachweispflicht (2)

keine Nachweispflicht (2)



Nachweispflicht (1)

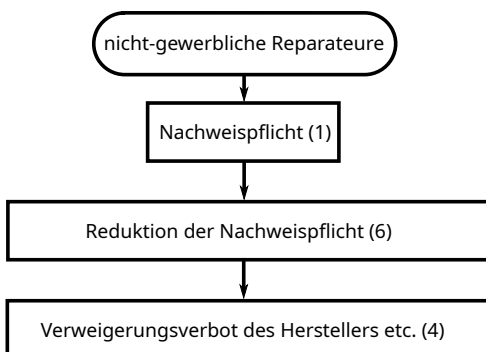
Nachweispflicht (1)

Nachweispflicht (1)

keine Nachweispflicht (2)

keine Nachweispflicht (2)

Nachweispflicht (5)



Nachweispflicht (1)

Nachweispflicht (1)

Nachweispflicht (1)

Nachweispflicht (6)